

Informationen zur Wärmepreisbremse (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG)

Für folgende Kunden (mit Ausnahme zugelassener Krankenhäuser) wird der **Wärmepreis für einen Grundbedarf von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs auf 9,5 ct/kWh brutto** (einschließlich staatlich veranlasster Preisbestandteile und Umsatzsteuer) begrenzt:

- Kunden, deren Verbrauch an der betreffenden Entnahmestelle **1,5 Mio. kWh pro Jahr nicht übersteigt**,
- Kunden, die Wärme im Zusammenhang mit der **Vermietung von Wohnraum** oder als **Wohnungseigentümergeinschaft** im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen,
- Kunden, die eine **zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung** oder **Kindertagesstätte** und andere **Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe** sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt, oder
- Kunden, die eine **Einrichtung der medizinischen Rehabilitation**, eine Einrichtung der **beruflichen Rehabilitation**, eine **Werkstatt für Menschen mit Behinderungen** oder ein anderer **Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** sind.

Für den über den Grundbedarf von 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs hinausgehenden Verbrauch haben die Kunden den gültigen Vertragspreis zu zahlen. Energie zu sparen senkt also auch während der Dauer der Wärmepreisbremse die Kosten.

Für die zuvor genannten Kunden gilt die Wärmepreisbremse aktuell vom 1. März bis zum 31. Dezember 2023. Dabei ist aber auch eine rückwirkende Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 vorgesehen. Die Wärmepreisbremse entlastet somit **für das Kalenderjahr 2023**. Die Bundesregierung hat ferner die Möglichkeit, die Laufzeit der Erdgaspreisbremse durch Rechtsverordnung bis zum 30. April 2024 zu verlängern.

Die über die Wärmepreisbremse gewährten Entlastungsbeträge werden aus Mitteln des Bundes finanziert.

Kunden, die keine Unternehmen sind, müssen grundsätzlich nichts weiter tun. Die Entlastung erfolgt automatisch über uns als Wärmeversorger. Bei einer monatlichen Abschlags- oder Vorauszahlung sinken die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungsbeträge um den entsprechenden Entlastungsbetrag. Die Entlastung wird bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Über die konkrete Höhe der Entlastung und ihre Abwicklung werden wir unsere Kunden noch individuell in Textform informieren.

Wichtiger Hinweis: Unternehmen, deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen zusammengenommen 150.000 Euro überschreiten werden, unterliegen besonderen Mitteilungspflichten.

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern vorwiegend nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Adresse: Werrestraße 103 · 32049 Herford

Aufsichtsratsvorsitzender: Werner Heese · **Geschäftsführung:** Dipl.-Wirtsch.-Ing. Oliver Daun

Sitz: Herford · **Registergericht:** Amtsgericht Bad Oeynhausen · Register-Nr. HRB 65 54

Steuer-Nr. 324/5780/0363 · **USt.-Ident.-Nr.** DE 170840020 · **Bankverbindung:** Sparkasse Herford · BIC: WLAHDE44XXX

IBANs: DE29 4945 0120 0000 0044 40 (Herford) · DE06 4945 0120 0130 3000 07 (Hiddenhausen) · DE13 4945 0120 0140 0323 76 (Enger)